



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Gesundheit BAG

per E-Mail an:
BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

wird auch eingetragen im Vernehmlassungstool

RRB Nr.: 1203/2022 23. November 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Konsultation betreffend Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabepauschale für Impfstoff 2023. Stellungnahme Kanton Bern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Verlängerung der Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung (EpV) und zur Anpassung der Abgabepauschale für den Impfstoff im Jahr 2023.

1. Zu Ihren Fragen

Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

- Ist der Kanton mit der Verlängerung von Artikel 64a, 64b und 64c EpV, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV bis Ende 2023 einverstanden?

Nein. Die Covid-19-Impfung wird inskünftig, wie auch die Grippe-Impfung, zu den regulären Impfungen gehören, die einmal pro Jahr durchgeführt werden sollten. Die Covid-19-Impfung muss so schnell wie möglich in die Regelstrukturen überführt werden, was Logistik und Finanzierung anbelangt. Gesetzesanpassungen, die dies erlauben und erleichtern werden, wie z.B. Ermöglichen einer Impfung in der Apotheke für definierte Impfungen, müssen schon jetzt angegangen werden. Die hier betroffenen Artikel sollten nur bis zum Zeitpunkt der Übernahme in die Regelstrukturen verlängert werden. Auf keinen Fall sollten sie ohne einen genauen Zeitplan zur Übernahme in die Regelstruktur verlängert werden.

- Ist der Kanton mit der Anpassung von Artikel 64c EpV dahingehend einverstanden, dass die Kostenübernahme von Covid-19-Impfungen durch den Bund für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht mehr verlängert werden soll?

Ja.

- Ist der Kanton mit der Verlängerung und Anpassung von Artikel 64dbis EpV dahingehend einverstanden, dass auch andere und nicht zur Bevölkerung gehörende Personengruppen ohne OKP-Versicherungen Zugang zur Covid-19-Impfung gegen Bezahlung erhalten (d.h. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Touristinnen und Touristen)?

Ja, dies auch im Sinne einer Überführung in die Regelstrukturen.

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64d^{bis} Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2023 auf CHF 30 festgelegt wird?

Ja. Aber auch hier besteht die Notwendigkeit einer Überführung in die Regelstrukturen. Ein Selbstzahlersystem gibt es auch bei den regulären Impfungen. Es sollte nicht sein, dass, in der aktuellen nach-pandemischen Lage, noch parallele Lösungen entwickelt werden.

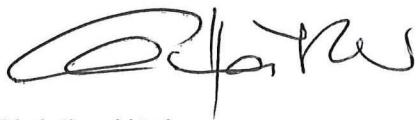
2. Weitere Bemerkungen

- In Art. 64a Abs. 1 Entwurf EpV ist von Impfungen die Rede, die von Apothekerinnen und Apothekern durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass auch die Kosten von Covid-19-Impfungen übernommen werden, die unter fachlicher Aufsicht von Apothekerinnen und Apothekern, gemäss Art. 11a Abs. 2 der kantonalen Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122), durch Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sowie diplomierte Pflegefachpersonen, durchgeführt werden.
- Die Vernehmlassungsfrist wurde wiederum ohne Not äusserst knapp angesetzt. Dies verhindert den wirksamen Einbezug aller betroffenen Stellen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslar
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber